

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Graf von Waldburg-Zeil, Oswald, Daweke, Schemken, Dr.-Ing. Kansy, Magin, Schwarz, Seesing, Jäger, Nelle, Frau Augustin, Dr. Blank, Börnsen (Bönstrup), Carstensen (Nordstrand), Fuchtel, Ganz (St. Wendel), Dr. Grünewald, Günther, Hedrich, Frau Dr. Hellwig, Herkenrath, Hinsken, Hornung, Jung (Limburg), Keller, Krey, Frau Limbach, Lowack, Maaß, Regenspurger, Frau Rönsch (Wiesbaden), Ruf, Frau Schätzle, Spilker, Dr. Uelhoff, Frau Dr. Wisniewski und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Neuhausen, Dr. Thomae, Dr.-Ing. Laermann, Nolting und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/7940 —

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (13. BAföGÄndG)

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Förderung des Besuchs von berufsqualifizierenden Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG auf diejenigen Schüler auszudehnen, die in Ländern mit 9jähriger allgemeinbildender Schulpflicht bereits in der 10. Jahrgangsstufe eine derartige Berufsfachschulklasse besuchen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine entsprechende Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG vor, die rückwirkend zum 1. August 1990 in Kraft treten soll.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten werden für 1990 auf rd. 7 Mio. DM und für die Folgejahre auf rd. 17 Mio. DM jährlich geschätzt. Davon trägt der Bund 65 v. H. und tragen die Länder 35 v. H.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/7940 —
in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) folgender Entschließung zuzustimmen:
- „Aus Anlaß der Beratung des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft wird die Bundesregierung dringend gebeten zu prüfen, wie sichergestellt wird, daß doppeltqualifizierende Bildungsgänge (Bildungsgänge, die sowohl zu einem Berufsabschluß wie auch zu einem schulischen Abschluß führen) für die gesamte Dauer dieser Bildungsgänge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG gefördert werden können. Dies gilt insbesondere auch im Blick auf entsprechende Bildungsgänge in den fünf neugebildeten Ländern.“

Bonn, den 24. Oktober 1990

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Wetzel	Graf von Waldburg-Zeil	Frau Odendahl	Neuhausen	Wetzel
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (13. BAföGÄndG)
 – Drucksache 11/7940 –
 mit den Beschlüssen des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch *das Gesetz vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936)*, wird die Textstelle „ab Klasse 11,“ gestrichen.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch **Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1132)**, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Textstelle „ab Klasse 11,“ gestrichen.
2. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird die Textstelle „Nr. 1 oder 3“ durch die Textstelle „Nr. 1, 3 oder 5“ ersetzt.
3. In § 51 Abs. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

entfällt

Artikel 3

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1990 mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. § 15 Abs. 1 2. Halbsatz findet auf die von der Regelung des Artikels 1 Nr. 1 betroffenen Auszubildenden keine Anwendung, sofern der Antrag auf Ausbildungsförderung vor dem 1. März 1991 gestellt wird.
2. Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Graf von Waldburg-Zeil, Frau Odendahl, Neuhausen und Wetzel

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Graf von Waldburg-Zeil u. a. — Drucksache 11/7940 — wurde dem Deutschen Bundestag am 20. September 1990 zugeleitet. Er wurde im vereinfachten Verfahren in der 229. Sitzung am 5. Oktober 1990 an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur mitberatenden Behandlung überwiesen. Der Haushaltsausschuß ist gemäß § 96 GO BT beteiligt worden.

I.

Bei dem Gesetzentwurf geht es um folgendes:

Auch Schüler, die in Ländern mit neunjähriger allgemeiner Schulpflicht leben und im Anschluß an die Schule eine Berufsfachschulklasse besuchen, sollen schon in der Klasse 10 nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden. Den Jugendlichen soll auf diese Weise ebenso wie Schülern in Ländern mit zehnjähriger allgemeinbildender Schulpflicht ermöglicht werden, ihre Berufswahl vor dem Hintergrund einer bereits vom Beginn des Berufsfachschulbesuches an bestehenden Förderungsfähigkeit nach dem BAföG treffen zu können.

II.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 10. Oktober 1990 den Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat am 24. Oktober 1990 den Gesetzentwurf ebenfalls einstimmig (bei einer Enthaltung) angenommen.

III.

Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Oktober 1990 abschließend

beraten und ihm in der geänderten Fassung (s. Zusammenstellung) sowie der von der Fraktion der SPD eingebrachten EntschlieÙung (s. Ziffer b der o. a. Beschlussempfehlung) einstimmig zugestimmt.

Änderungsanträge, die von den Koalitionsfraktionen eingebracht wurden, fanden die Zustimmung aller Fraktionen. Die CDU/CSU-Fraktion unterstrich, daß es sich u. a. auch um Änderungen handle, die sich aus dem Einigungsvertrag ergeben hätten und daher in der Dreizehnten Novelle Berücksichtigung finden müÙten.

Die Fraktion der SPD erklärte u. a., die Zwölfte Novelle habe die Länder benachteiligt, die nur eine neunjährige Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen hätten. Des weiteren hieß es, man sei sich im klaren darüber, daß die neuen Länder vorerst eine Schülerförderung auf Landesebene nicht leisten könnten. Hier müsse der Bund für eine Übergangszeit helfen.

Die Fraktion der SPD bemerkte, sie werde sich einer Verbesserung des BAföG nicht verschließen. Mit ihrer initiierten EntschlieÙung solle erreicht werden, daß die Ausbildung plus Abitur stärker in die Ausbildungsförderung einbezogen werde.

Die Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 unterstrich, sie stimme den vorgelegten Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen zu, da hiermit ein Defizit der Zwölfte Novelle beseitigt werde. Gleichzeitig unterstütze sie die von der Fraktion der SPD eingebrachte EntschlieÙung. Es gebe in den neuen Ländern abweichende Ausbildungsstrukturen, und es genüge nicht, lediglich einen Prüfungsauftrag an die Bundesregierung zu erteilen.

Zu den Einzelheiten wird auf das Protokoll der 70. Sitzung (24. Oktober 1990) des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft verwiesen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft bittet den Deutschen Bundestag, dem Votum des Ausschusses zu folgen.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Graf von Waldburg-Zeil

Frau Odendahl

Neuhausen

Wetzel

Berichterstatter

